

**Vermerk:**

**Bereitstellung von Personal für die ARGE - Entwurf einer neuen Vereinbarung  
hier: Gespräch mit Kreis Unna und ARGE am 18.09.2006**

**Teilnehmer**

Beigeordneter Wenske, Sozialdezernent  
Fachdezernent Innere Verwaltung Turk  
Herr Vögeding, Amtsleitung StA 50  
Herr Sparbrod, Leitung Fachbereich Arbeit u. Soziales, Kreis Unna  
Herr Gründken, neuer Bereichsleiter Bergkamen, Kamen und Werne  
Herr Ringelsiep, Geschäftsführer ARGE Kreis Unna  
Herr Diekmännken, Stellv. Geschäftsführer ARGE Kreis Unna  
Herr Heinrich, Teamleiter ARGE in Bergkamen  
Herr Bläsing, Teamleiter ARGE in Bergkamen  
Frau Potnek, Fallmanagerin ARGE in Bergkamen  
Herr Kärger, Wirtschaftsförderung  
Herr Hartl, FDI (10)  
Unterzeichnerin

**Tagesordnungspunkte**

**2.1 Vorstellung Gründken**

Herr Gründken stellt sich als neuen Bereichsleiter für Bergkamen, Kamen und Werne vor und kündigt an, so schnell wie möglich sein Büro in das Rathausgebäude der Stadt Bergkamen verlegen zu wollen.

**2.2 Raumplanung Rathausgebäude**

Aufgrund des Umzugswunsches des Herrn Gründken und der erforderlichen Besetzung von freien Stellen im Bereich Unterhalt und Fallmanagement müssen bis zu 4 Einzelzimmer und 1 Doppelzimmer im Rathausgebäude befristet freigezogen werden.

**2.3 Stellenbesetzungsmanagement**

Die ARGE führt aus, dass sie als Dienstleister auf Wunsch das Stellenbesetzungsmanagement für die Arbeitgeber übernehmen kann. Herr Diekmännken bittet um entsprechende Berücksichtigung bei frei werdenden Stellen der Stadt Bergkamen.

**2.4 Zusammenarbeit der ARGE mit der Wirtschaftsförderung**

Herr Ringelsiep bittet um Beteiligung der ARGE bei zukünftigen Treffen der Wirtschaftsförderung mit Unternehmen im Stadtgebiet (z. B. Unternehmerstammtisch usw.). FDI Turk sagt zu, die ARGE in den Verteiler aufzunehmen.

## **2.5 Vereinbarung über die Bereitstellung von Personal für die ARGE**

Die in der Stellungnahme des FDI zu o. g. Vereinbarung aufgeführten Problembereiche wurden besprochen. Es gab folgende Antworten seitens der ARGE bzw. des Kreises Unna:

### Fragestellung FDI (11):

zu § 1 Übertragung von Befugnissen und Rechten auf die ARGE

Aufgrund dieser Regelung kann die ARGE andere als die bislang wahrgenommenen Aufgaben befristet übertragen. Was sind "andere Aufgaben"?

Die Geschäftsführung kann über eine vorübergehende Festlegung eines anderen Einsatzortes entscheiden. Wie lange ist "vorübergehend"? Werden die an die Beschäftigten zu erstattenden Mehraufwendungen für Fahrtkosten den Vertragspartnern erstattet oder sind diese in der Personalkostenpauschale enthalten?

### Antwort Ringelsiep:

Bei der befristeten Übertragung von "anderen Aufgaben" soll es sich in der Regel um höherwertige Tätigkeiten handeln.

Die Festlegung eines anderen Einsatzortes erfolgt aufgrund von erforderlichen Umsetzungen aufgrund von Sonder- / Notsituationen, um den Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten (z. B. Krankheitsvertretung). Mit den Personalräten im Kreis Unna ist im Rahmen der Diskussionen vereinbart worden, dass es sich um kurze Umsetzungszeiträume (in der Regel bis maximal 3 Monate) handelt. Die Fahrtkosten werden auf der Grundlage des vorhandenen Tarif- und Dienstrechtes den Beschäftigten erstattet. Der Arbeitgeber erhält die Mehrkosten zusätzlich zu den Pauschalen erstattet. Bei der Auswahl der betroffenen Beschäftigten werden soziale Aspekte berücksichtigt.

### Fragestellung FDI (11):

zu § 3 Übertragung von Tätigkeiten bei der ARGE

Das bisher für die ARGE tätig werdende Personal wird weiterhin für die Aufgabenerledigung zur Verfügung stehen, es sei denn, dass sich die Nichteignung für den Einsatz in der ARGE herausgestellt hat. Die Entscheidung hierüber trifft laut Vereinbarung die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem jeweiligen Vertragspartner.

Hierzu ist anzumerken, dass bei der Feststellung einer Nichteignung eines bestimmten Beschäftigten zunächst zwingend das arbeitsrechtlich vorgeschriebene Ermahnungs- / Abmahnungs- bzw. Disziplinarverfahren durchgeführt werden muss. Ein sofortiger Abzug der oder des Beschäftigten aus

dem Tätigkeitsbereich der ARGE kann seitens der Stadt Bergkamen nicht unterstützt werden.

Antwort Ringelsiep:

Genau so ist die Vereinbarung auch zu verstehen.

Fragestellung FDI (11):

zu § 5 Stellenbesetzungen Nr. 1 bis 4

Das Stellenbesetzungsverfahren, welches in § 5 beschrieben wird, scheint unklar geregelt zu sein.

In Nr. 1 wird festgeschrieben, dass bei freiwerdenden Stellen die Wiederbesetzung derjenigen Dienststelle obliegt, die bisher auch für die Besetzung zuständig war.

Lediglich bei der Besetzung von neugeschaffenen Stellen erfolgt durch Nr. 2 eine diesbezügliche Differenzierung hinsichtlich der jeweiligen Einsatzbereiche Leistungssachbearbeitung einschl. Unterhalt, Markt, Integration und Fallmanagerstellen.

Fraglich ist, wie die Regelung in Nr. 4 zu verstehen ist. Hier ist festgeschrieben, dass Einstellungsverfahren (ohne Einschränkung) von der ARGE unter Mitwirkung der jeweils betroffenen Vertragspartner durchgeführt und entschieden werden. Sind hiermit alle Einstellungsverfahren gemeint, oder nur die Verfahren i. S. v. § 5 Nr. 2 (neugeschaffene Stellen Markt, Integration, Fallmanager) bzw. Nr. 3 (Verzicht des Vertragspartners auf Wiederbesetzung)?

Antwort Ringelsiep:

Bei internen Besetzungen "freiwerdender Stellen" entscheidet die Stadt nach Abstimmung mit der ARGE.

Bei externen Besetzungen von Stellen jeder Art im Bereich der ARGE ist das Einstellungsverfahren von der ARGE unter Mitwirkung der Stadt durchzuführen und zu entscheiden.

Fragestellung FDI (11):

zu § 5 Stellenbesetzungen Nr. 6

Aufgrund der Regelung in Nr. 6 entsteht für die jeweiligen Vertragspartner ein erhebliches Kosten-Risiko, wenn Personal z. B. aufgrund von sinkenden Fallzahlen bis zum Beginn des nächsten Haushaltsjahres aus dem Bereich der ARGE abzuziehen ist. Um betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden, ist ein Abzug des Personals nur durch Fluktuation (Auslaufen befristeter

Arbeitsverträge, Ausscheiden von Beschäftigten) möglich. Dies kann unter Umständen länger als den o. g. Zeitraum dauern.

Antwort Ringelsiep:

Die Regelung eines Personalüberhangs aufgrund von sinkenden Fallzahlen ist "akademisch" zu verstehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass dieser Sachverhalt eintritt, ist sehr gering. Sollte trotzdem eine Anpassung erforderlich werden, kann durch die vorhandenen befristeten Arbeitsverträge der Personalüberhang abgebaut werden. Der Lenkungsausschuss wird im Oktober das Personaltableau für das Jahr 2007 beraten und im Dezember beschließen, damit die Städte Planungssicherheit haben.

Fragestellung FDI (11):

zu § 7 Stellenplan / Stellenbewertung

Hiernach regelt ein nach Standorten gegliederter Arbeitsverteilungs- und Stellenplan Art, Umfang, Qualifikation, Stellenwerte, Eingruppierung und Besoldung. Wer stellt diesen Stellenplan auf? Wer wirkt hierbei mit? Wie wirkt sich dieser Stellenplan auf die Stellenpläne der Vertragspartner aus?

Antwort Diekmännken:

Die Nutzung des Begriffs "Stellenplan" ist irreführend. Gemeint ist eine Übersicht, wer wo mit welcher Tätigkeit und welcher Eingruppierung tätig ist.

Antwort Ringelsiep:

Das Innenministerium und das Arbeitsministerium will das Thema ARGE auf Bundesebene zentral mit "verdi" verhandeln. Herr Ringelsiep erwartet für die ARGE Kreis Unna danach entsprechende Empfehlungen.

Antwort Sparbrod:

Der Stellenplan der ARGE hat keine Auswirkungen auf die Stellenpläne der Städte.

FDI Turk weist darauf hin, dass eine kreiseinheitliche Regelung hinsichtlich der Ausweisung der ARGE-Stellen in den Stellenplänen der Städte gefunden werden sollte. Außerdem ist zu klären, wie z. B. die GPA die Anzahl der ARGE-Stellen bei statistischen Erhebungen berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt. Herr Sparbrod und Herr Diekmännken werden dieses Thema bei den weiteren Gesprächen aufgreifen.

Fragestellung FDI (11):

zu § 10 - Anlage mit Detailbestimmungen (hier: Arbeitszeit)

Insgesamt ergibt sich ein Widerspruch zwischen den Einzelregelungen z. B. zur Arbeitszeit und der Gesamtaussage, dass die jeweiligen örtlichen

Dienstvereinbarungen weiterhin Gültigkeit haben und diese bei einem Einsatz für die ARGE beachtet werden müssen. Es ist unklar, was jeweils gelten soll und wie die Vorgaben der Geschäftsführung mit den Dienstvereinbarungen im Einklang stehen können.

Antwort Ringelsiep:

Die Aussage, dass die Dienstvereinbarungen vor Ort weiter Gültigkeit haben, ist irreführend formuliert worden. Tatsächlich ist es z. B. bei der Arbeitszeit so, dass die ARGE Rahmenbedingungen vorgeben wird, die von den Städten mit ihren Dienstvereinbarungen abgeglichen werden müssen. Ggfls. sind die Dienstvereinbarungen entsprechend anzupassen. Die Sonderregelungen der Geschäftsführung haben Vorrang.

Konkretes Beispiel:

Die ARGE bereitet zurzeit ein Rundschreiben an alle Städte im Kreis vor, aus dem hervorgeht, dass ARGE-Öffnungszeiten in Höhe von 30 Stunden in den Städten einzurichten sind.

Da die Summe der Kernarbeitszeiten der Stadt Bergkamen zurzeit 25 Stunden beträgt, ist hier im Rahmen einer Sonderregelung sicherzustellen, dass zumindest ein Team / eine Gruppe in den Servicezeiten anwesend ist. Denkbar ist hier ein Schichtplan, ähnlich wie im Bürgerbüro und in der ADV.

Fragestellung FDI (11):

zu § 10 - Anlage mit Detailbestimmungen (hier: Urlaub, Dienstreisen, Arbeitsbefreiung usw.)

Außerdem stellt sich bei den Regelungen zu Urlaub, Arbeitsbefreiung, Dienstreisen usw. die Frage, ob in der ARGE eine eigenständige Personalabteilung eingerichtet werden muss bzw. wer die in der Anlage "Detailbestimmungen" aufgeführten Aufgaben übernehmen wird.

Antwort Ringelsiep:

Die ARGE hat tatsächlich eine "Personalabteilung" in Person von Frau Ernst-Zmiewski. Diese wird voraussichtlich in Kürze mit einem weiteren Mitarbeiter aufgestockt. Frau Ernst-Zmiewski wird die konkrete Umsetzung der Detailbestimmungen vor Ort mit jeder Stadtverwaltung abstimmen.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass das Verfahren bei Urlaubs-, Dienstreise- und sonstigen Anträge bei der Stadt Bergkamen wie bisher ablaufen kann. Der Bereichsleiter Herr Gründken und die Teamleiter Herr Bläsing und Herr Heinrich übernehmen hier die Rolle einer Amts-, bzw. Sachgebietsleitung.

Gleiches gilt für die Anordnung der Überstunden. Hier meldet der Bereichsleiter bzw. der Teamleiter dem FDI (11) die Erforderlichkeit. Die Beteiligung des Personalrates und das weitere Verfahren obliegt dem FDI (11).

### FDI Turk:

Dienstreisen können alleine von der ARGE genehmigt werden, wenn diese die Kosten zu 100% erstattet. Sobald es sich um Dienstreisen handelt, deren Kosten die Stadt tragen muss, hat die Stadt das letzte Genehmigungsrecht.

### **2.6 Verfahren Personal- und Sachkostenerstattung**

Herr Ringelsiep kündigt an, dass ab 2007 evtl. die Spitzabrechnung eingeführt wird.

### **2.7 Information der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die ARGE-Beschäftigten werden am 20.09.06 um 13 Uhr über die o. g. Punkte informiert.

gez. Scharwey

Kopie an Herrn Sparbrod, Herrn Ringelsiep, Herrn Diekmännken, Bg. Wenske, Herrn Vögeding, Herrn Bläsing, Herrn Heinrich, Herrn Hartl, Herrn Kärger, PR, GSt.